

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 07/2011)

**1. Anwendungsbereich**

**1.1.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Vereinbarungen, bei denen Televis Telekommunikation & Service GmbH („Televis“) gegenüber einer anderen Partei („Kunde“) als Anbieter oder Lieferant von Produkten und/oder Dienstleistungen auftritt.

**1.2.** Vertragsgrundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Televis und dem Kunden sind: (i) die schriftliche Einzelvereinbarung, (ii) die Leistungsbeschreibungen, (iii) diese AGB, (iv) Anlage A - Mitwirkungspflichten des Kunden bei Installationsleistungen, (v) Anlage B - Bedingungen für Pflege- und Wartungsleistungen (sämtliche nachfolgend auch „Vertrag“ oder „Geschäftsbeziehung“).

**1.3.** Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Sollte diese Bonitätsprüfung negativ ausfallen, hat Televis das Recht, den Vertragsabschluss zu verweigern oder vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und die weitere Leistungserbringung zu verweigern, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche entstehen.

**1.4.** Das Zustandekommen eines Vertrags setzt ein schriftliches Angebot von Televis oder die schriftliche Annahme eines Angebots des Kunden voraus.

**1.5.** Mit der Vertragserklärung des Kunden werden diese AGB anerkannt. Sie gelten für alle zukünftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss vorgenommene Vertragsänderungen.

**1.6.** Geschäftsbedingungen des Kunden, die den AGB von Televis entgegenstehen oder von diesen oder dem dispositiven Recht abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Televis hat solchen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

**2. Lieferung und Eigentumsvorbehalt**

**2.1.** Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen von Televis an die im Vertrag bezeichneten Geschäftsräume des Kunden.

**2.2.** Die Gefahr geht mit Herstellung der Betriebsbereitschaft auf den Kunden über, sobald die von Televis installierten Produkte funktionsbereit und gemäß der maßgeblichen Dokumentation installiert sind („Übergabe“).

**2.3.** Im Fall des Kaufs bleibt der Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises im Eigentum von Televis.

**3. Preise**

**3.1.** Sämtliche Preise sind in Euro und verstehen sich zzgl. USt sowie weiterer anfallender Steuern, Zölle und Abgaben, die vom Kunden zu tragen sind.

**3.2.** Die angegebenen Entgelte beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen kollektivvertraglichen Mindestlöhnen der Elektroindustrie Österreichs und den derzeitigen Preisen für Apparaturen und Ersatzteile. Bei Änderung dieser Grundlagen ändern sich die Mietsätze sowie die Service- und Wartungsgebühren entsprechend.

**4. Rechnungslegung und Zahlung**

**4.1.** Sämtliche Entgelte sind nach In-Rechnung-Stellung durch Televis zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag muss längstens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum auf dem Konto von Televis gutgeschrieben sein.

**4.2.** Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Televis zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

**4.3.** Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Im Zweifel werden Zahlungen mit der jeweils ältesten offenen Schuld verrechnet.

**4.4.** Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind Verzugszinsen iHv 10% über dem Basiszinssatz p.a. zu bezahlen und sämtliche Kosten des Inkassos zur Zahlung zu übernehmen.

**4.5.** Televis kann, falls der Kunde den Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, die Anlage auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen und sämtliche weiteren Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise einstellen.

**5. Pflichten des Kunden bei Miete**

**5.1.** Der Kunde ist berechtigt, die von Televis gemieteten Produkte („Mietgegenstand“) ausschließlich für seine Unternehmenstätigkeit im Rahmen des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks zu nutzen, jedenfalls nur in Übereinstimmung mit den vom Hersteller festgelegten Betriebsbedingungen und mit den während der Einschulung mitgeteilten Anweisungen.

**5.2.** Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an Dritte unterzuvermieten.

**5.3.** Der Kunde ist vorbehaltlich des Abschlusses eines Wartungsvertrags mit Televis verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten.

**5.4.** Televis leistet keine Gewähr für Mängel und haftet nicht für Schäden am Mietgegenstand aufgrund eines Pflichtenverstoßes des Kunden, insbesondere bei Verletzung der Wartungspflicht, unsachgemäßer Benutzung des Mietgegenstandes oder Verstoß gegen die Bedienungsanleitung.

**6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

**6.1.** Der Kunde ist verpflichtet, mit Televis im Hinblick auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten. Dies umfasst insbesondere: (i) Gewährung von freiem und sicherem Zugang zu den Geschäftsräumen und Anlagen, (ii) Sicherstellung der Bereitschaft der Geschäftsräume für die Installation, (iii) Beschaffung der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen im Hinblick auf die Installation der Produkte, (iv) Namhaftmachung eines Ansprechpartners, (v) Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen.

**7. Lizenzbestimmungen**

**7.1.** Televis wird die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Lizenzen, insbesondere für sämtliche Software zur Verfügung stellen. Televis räumt dem Kunden im eigenen Namen und/oder im Namen des Lizenzgebers ein persönliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Produkten/der Software für interne Geschäftszwecke des Kunden ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Produkte/die Software zu bearbeiten.

**7.2.** Wird die Lizenzräumung beendet, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte/sämtliche Kopien der Software an Televis zurückzugeben oder sicherzustellen, dass sie zerstört werden.

**7.3.** Im Fall der Erhebung von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wegen behaupteter Verletzung eines Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechts ist der Kunde – bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche – verpflichtet, Televis unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats ab Kenntnis der Anspruchserhebung schriftlich zu informieren. Televis wird nach eigener Wahl (i)

dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch des Produkts verschaffen, (ii) das Produkt durch ein kein Recht verletzendes Produkt ersetzen, oder (iii) dem Kunden das Entgelt abzüglich einer Nutzungsvergütung für die bisherige Nutzung rückerstatten. Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Kunden sind nach Maßgabe von Punkt 9. begrenzt. Televis wird dem Kunden sämtliche verfügbaren Informationen zur Anspruchsabwehr zur Verfügung stellen.

**7.5.** Der Kunde haftet für Schäden, Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung der Produkte von Televis und hält diesbezüglich Televis schad- und klaglos.

**8. Vertrauliche Informationen**

**8.1.** Der Kunde verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung sämtlicher Informationen aus der betrieblichen Sphäre von Televis, die dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden. Dies gilt auch unbefristet für die Zeitdauer nach Ablauf oder einer sonstigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind oder zu deren Offenlegung der Kunde gesetzlich verpflichtet ist. Der Kunde überbindet die Pflicht zur Geheimhaltung auch auf seine Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter.

**8.2.** Der Kunde verpflichtet sich, Unterlagen und/oder Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich aller Kopien an Televis zurück zu geben oder zu vernichten, sobald und soweit die vertraulichen Informationen nicht länger benötigt werden oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

**9. Haftungsbeschränkung**

**9.1.** Televis haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Televis nur für Personenschäden. Die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trägt der Kunde.

**9.2.** Mit der Ausnahme von Personenschäden haftet Televis für jedes schädigende Ereignis sowie für mehrere zusammenhängende schädigende Ereignisse einmalig mit einer Höchstsumme im Ausmaß des vereinbarten Entgelts.

**9.3.** Televis haftet jedenfalls nicht für (i) entgangenen Gewinn, (ii) reine Vermögensschäden und/oder (iii) Folgeschäden (insbesondere Schäden aufgrund Betriebsstillstands und Betriebsunterbrechungen).

**9.4.** Der Kunde ist für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung der Produkte verantwortlich.

**9.5.** Die Rechte des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

**10. Gewährleistung**

**10.1.** Im Gewährleistungsfall hat Televis die Wahl zwischen Verbesserung, Austausch oder angemessener Minderung des Entgelts. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen an den von Televis gelieferten Produkten vorzunehmen.

**10.2.** Die Schadenersatzhaftung von Televis ist in sinngemäßer Anwendung von Punkt 9. begrenzt.

**10.3.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe (Punkt 2.2).

**10.4.** Mängel und Schäden der Produkte sind Televis unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Televis.

**11. Außerordentliche Kündigung**

**11.1.** Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu, Televis insbesondere (i) im Fall der Auflösung oder Liquidation des Kunden, (ii) wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, (iii) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts um mehr als 14 Kalendertage im Verzug ist, (iv) der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt, (v) im Fall der Miete der Kunde vom dem Mietgegenstand einen nachteiligen Gebrauch macht oder diesen ohne Zustimmung von Televis untervermietet, oder (vi) über den Mietgegenstand ohne Zustimmung von Televis Dispositionen wie Weitergabe, Verpfändung, Verkauf vorgenommen oder versucht werden.

**11.2.** Im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich auf eigene Kosten an Televis zurückzustellen.

**11.3.** Wird der Vertrag vor Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts durch berechtigte außerordentliche Kündigung seitens Televis oder unberechtigt durch den Kunden gelöst, ist der Kunde verpflichtet, 80 % der noch ausstehenden Entgelte für den noch nicht abgelaufenen Teil des vereinbarten Kündigungsverzichts zu bezahlen.

**12. Allgemeine Bestimmungen**

**12.1.** Auf die Geschäftsbeziehung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

**12.2.** Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch über deren Bestehen und ihre Beendigung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart.

**12.3.** Televis ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder alle oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu übertragen. Televis ist berechtigt, sämtliche oder einzelne Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

**12.4.** Die Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

**12.5.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen gilt eine im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrags dem Willen der Vertragsparteien am besten entsprechende Regelung. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

**12.6.** Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgeben von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**12.7.** Gehilfen und Angestellte von Televis haben keine Vollmacht zum Abschluss von individuellen Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen.

**12.8.** Der Kunde hat Televis jede Änderung seines Namens oder Firma sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht gelten Erklärungen von Televis an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.